

Vorstandsinformation (96)

Verteiler: Vorstand, Amateurrat, Referenten/Stäbe, Geschäftsführer,
GS Bereichsleiter, Redaktion, Verlag

Datum: 15.05.2003

erstellt von: Hans Jörg Unglaub, DL4EBK

verteilt von: Sekretariat GS – in Vertretung Frau S. Rooch

EMV- und Frequenznutzungsbeiträge

Der DARC e. V. hat zur Wahrung der Interessen seiner Mitglieder bezüglich der EMV- und Frequenznutzungsgebühren das Rechtsanwaltsbüro C/M/S Hasche Sigle in Frankfurt konsultiert.

Was das Vorgehen gegen die Heranziehung zu Beiträgen nach dem TKG und dem EMVG für die vergangenen Jahre anbelangt, werden folgende Erläuterungen und Empfehlung nachfolgend zusammengefasst.

1. Beiträge nach dem TKG (Frequenznutzungsbeiträge)

Hinsichtlich der TKG-Gebühren wird empfohlen, dass sämtliche Mitglieder gegen diese, entsprechend dem in der Anlage beigefügtem Muster, fristwährend Widerspruch einlegen, andernfalls die Bescheide ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit bestandskräftig würden. Die Erfolgsaussichten für ein Vorgehen gegen die TKG-Bescheide werden als gut beurteilt, da es bislang an einer rechtswirksam erlassenen Rechtsgrundlage für die Erhebung von Frequenznutzungsbeiträgen fehlt.

Es ist zu beachten, dass der Widerspruch jeweils innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des TKG-Beitragsbescheides erhoben werden muss. Hierbei ist wiederum zu beachten, dass Bescheide, die ohne Zustellungsurkunde auf die Post gegeben wurden, drei Tage nach Aufgabe auf die Post als zugegangen gelten. Maßgeblich für die Einlegung des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Zuganges bei der Regulierungsbehörde.

2. Beiträge nach EMVG (EMV- Beiträge)

Hinsichtlich der EMV-Beiträge gilt folgendes:

Anders als im Falle der Frequenznutzungsbeitragsverordnung (FBeitrV) hat der Verordnungsgeber die EMV-Beitragsverordnung (EMVBeitrV) vollständig neu erlassen, so dass die Bedenken, die hinsichtlich der Wirksamkeit der FBeitrV bestehen, hinsichtlich der EMVBeitrV nicht durchgreifen.

Für ein Vorgehen gegen die EMV- Beitragsbescheide bestehen nur geringe Erfolgsaussichten.

a. Rückwirkung

§ 8 Abs.1 EMVBeitrV enthält eine Rückwirkungsanordnung ab 01.01.1999.

Rechtsnormen, die eine rückwirkende Leistungspflicht begründen, sind jedoch nur zulässig, wenn ihnen der rechtsstaatliche Gedanke der Berechenbarkeit und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns ausnahmsweise nicht entgegensteht (Grundsatz des Vertrauensschutzes). Nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kasuistik (spitzfindige Argumentation) kann ein solcher Ausnahmefall vorliegen, wenn sich eine belastende Norm nachträglich als ungültig erweist und diese Norm rechtlich einwandfrei erneut erlassen wird.

Durch den Rechtsschein der Gültigkeit der alten Norm wird in derartigen Fällen die grundsätzliche Vermutung, dass eine nachträgliche belastende Regelung dem Grundsatz des Vertrauensschutzes widerspricht, widerlegt.

Die hierzu höchstrichterliche Rechtsprechung betrifft indes – soweit ersichtlich – Fälle, in denen die alte Norm aufgrund formeller Mängel nichtig war.

Vorliegend war die „alte“ EMVBeitrV jedoch aufgrund eines materiellen Mangels nichtig. Es erscheint fraglich, ob die erwähnte Ausnahme auch in einem solchen Fall uneingeschränkt zur Anwendung kommen kann.

Im Hinblick auf die Urteilsbegründung des VG Köln zur FBeitrV vom 27.07.2001, ist mit dem Rückwirkungsargument daher in einer ersten Instanz nicht mit einem günstigen Verfahrensausgang zu rechnen.

b. Selbstbehalt

Einwände gegen die Angemessenheit des Selbstbehaltes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 EMV-BeitrV versprechen keinen Erfolg, da dem Ordnungsgeber bei der Bemessung des Selbstbehaltes eine „weitgehende Einschätzungsfreiheit“ zusteht.

c. Beitragskalkulation

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Beitragskalkulation ist derzeit eine fundierte Stellungnahme nicht möglich, da uns die Kalkulation des Ordnungsgebers nicht zugänglich ist. Eine Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen wäre erst im Rahmen des gerichtlichen Klageverfahrens möglich. Erfahrungsgemäß versprechen Einwände gegen die Kalkulation der Beiträge jedoch kaum Erfolg. Auch in dem Verfahren über die „alte“ EMVBeitrV hat das Bundesverwaltungsgericht die Beitragskalkulation unbeanstandet gelassen.

d. Verjährung

Verjährung ist auch hinsichtlich der Beiträge für 1999 noch nicht eingetreten, da der Zahlungsanspruch nach dem hier maßgeblichen § 20 Abs.1Satz 1, 2. Halbsatz Verwaltungskostengesetz erst mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung verjährt.

Fazit

Der nun von jedem Mitglied selbst einzureichende Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitglieder bleiben daher auch im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruches zur Zahlung verpflichtet.

Der Erklärung eines Vorbehaltes bei Zahlung bedarf es nicht.

Sollten sich die Beitragsbescheide in einem Musterverfahren als rechtmäßig erweisen, können die Mitglieder die fristwährend eingelegten Widersprüche zurücknehmen, ohne das hierfür die in den Rechtsbehelfsbelehrungen genannten Kosten in Höhe von jeweils mindestens 25 Euro anfallen.

Aufgrund der Einschätzung durch den DARC e. V., gestützt durch die fachliche Beurteilung des Rechtsanwaltsbüros, sollten die Mitglieder lediglich Widersprüche gegen die Frequenznutzungsgebühren einlegen.

Ich bitte die teilweise recht komplizierten Formulierungen zu entschuldigen, es sind Passagen aus den Texten, den ich aus dem Rechtsanwaltsbüro zum Thema erhalten habe.

Hans Jörg Unglaub, DL4EBK

Anlage
Widerspruchstext für Frequenznutzungsbeiträge